

## 1155 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifs (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung) im Wert von mehr als 10.000 S zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Wenn es zur Erfüllung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Ausfuhr von Waren ausländischen Ursprungs, die nicht in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, für bewilligungspflichtig zu erklären.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1 oder 2, nach einer Verordnung gemäß Abs. 3 oder gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 unterliegen jedoch nicht:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, und im Falle des ausländischen Rückwarenverkehrs die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,
- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung) befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,
- c) die Aus- oder Einfuhr von Waren im kleinen Grenzverkehr, für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen vorgesehen sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden, sowie die Einfuhr der im § 35 lit. a letzter Halbsatz und im § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz des Zollgesetzes 1955 genannten Waren; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,
- e) die Aus- und Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland verbleiben,
- f) die Verbringung von aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone (§ 173

- Zollgesetz 1955) gebrachten Waren aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet,
- g) die Einfuhr von an den Bund preisgegebenen oder gemäß § 7 Abs. 4 letzter Satz des Zollgesetzes 1955 ebenso zu behandelnden Waren, sowie von im Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz 1958, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach diesem Bundesgesetz für verfallen erklärten Waren,
- h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr; die Ausfuhr von ausländischen Rückwaren, für die der Einfuhrzoll nicht vergütet wird, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,
- i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 2000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung aus einer Zollfreizone oder aus einem Zollager zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Lager auf Vormerkrechnung zum Absatz in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Importeurs erfolgt,
- k) die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5000 S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200 S, auf Arzneiwaren 1000 S entfallen dürfen und bei der Einfuhr von Wein eine Höchstmenge von 100 Litern nicht überschritten werden darf,
- l) die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5000 S, bei Lebensmitteln und Arzneiwaren jeweils 1000 S, nicht übersteigt,
- m) die Ausfuhr von Reiseandenken bis zum Wert von 13.000 S im Reiseverkehr,
- n) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 5000 S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200 S entfallen dürfen und bei der Einfuhr von Wein eine Höchstmenge von 100 Litern nicht überschritten werden darf,
- o) die Aus- oder Einfuhr von Sendungen karitativer Organisationen für karitative Zwecke,
- p) die Einfuhr von Gold im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von nicht als Zahlungsmittel geltenden Münzen (Handelsmünzen) durch die Oesterreichische Nationalbank,
- q) die Ausfuhr von Waren, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Devisengesetzes unterliegen,
- r) die Einfuhr von Medaillen,
- s) die Einfuhr der im Artikel IV des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, BGBl. Nr. 187/1956, angeführten Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den Erfordernissen des Artikels IV entsprechen,
- t) die Einfuhr der im Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zoll-erleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, angeführten Werbeschriften und Werbematerialien aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den im Artikel 2 festgesetzten Voraussetzungen entsprechen,
- u) die Einfuhr von Waren aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die im Artikel II Z. 1 des im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 180/1958, angeführt sind,
- v) die Einfuhr von lebenden Tieren, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen.
- (2) Soweit sich die im Abs. 1 angeführten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingefuhrten Waren beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Waren maßgebende Wert zu verstehen.
- (3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 verordnen,

daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und ex 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 1 lit. n sind bei der Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren nicht anzuwenden.“

3. Im § 5 Abs. 1 und 2 hat es statt „das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

4. Im § 6 Abs. 1 und 2 hat es statt „das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“, statt „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“, statt „eines der beiden Bundesministerien“ „einer der beiden Bundesminister“ und statt „mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ „mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu lauten.

5. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik Österreich übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch

Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte notwendig ist, kann in einer Verordnung gemäß Abs. 2 auch angeordnet werden, daß Bewilligungen durch die Zollämter bei der Einfuhr bestimmter Waren insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, nur erteilt werden dürfen, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine vom zuständigen Bundesministerium mit einem Sichtvermerk versehene Kopie der Rechnung oder Proforma-Rechnung vorgelegt wird, die mit den Abfertigungspapieren übereinstimmt. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

(4) Die zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorgelegte Rechnung oder Proforma-Rechnung muß alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung erforderlichen Angaben enthalten. Die Erteilung des Sichtvermerkes kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Seine Gültigkeit ist zeitlich zu befristen.

(5) Jene Waren, für welche die Zollämter zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigt werden, sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben

zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifs, Ursprungsland, Liefer- oder Abnehmerland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Liefer- oder Abnehmerland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(2) Die Bewilligungen sind zeitlich zu befristen und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifs zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.“

7. Im § 10 Abs. 1 hat es statt „Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und statt „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu lauten.

8. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Zur Überwachung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein

gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.“

9. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht

notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesminister im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.“

10. Im § 13 hat es statt „durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und statt „durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

11. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der

gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet; ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 200.000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.“

12. Im § 14 Abs. 2 lit. c hat es statt „dem gemäß § 6 zuständigen Bundesministerium“ „dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister“ zu lauten.

13. Im § 14 Abs. 4 hat es statt „vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

14. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung,

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird,

4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.“

15. Im § 15 Abs. 3 hat es statt „vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

16. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.“

17. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wer den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt,

wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 100.000 S übersteigt.“

18. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis zu 100.000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.“

19. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach § 15 Abs. 5 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.“

20. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. § 14 TP. 15 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der geltenden Fassung, hat zu lauten:

„15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

- |   |       |
|---|-------|
| 1. für Waren bis zu einem Wert von 5000 S .....   | 15 S; |
| 2. für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S..                   | 36 S; |
| 3. für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt.....   | 48 S; |
| 4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) ..... | 75 S. |

(2) Als Anmeldungen gemäß Abs. 1 gelten auch Ansuchen um Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungen oder um Erhöhung des bewilligten Wertes.

(3) Gebührenfrei sind:

1. alle sonstigen Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes, ausgenommen Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
2. Gleichschriften von Anmeldungen und von Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Rechnungen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968;
5. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerkes auf der Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1968.“

21. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Auswärtige Angelegenheiten, für Gesundheit und Umweltschutz, für soziale Verwaltung und für Justiz betraut.“

22. § 27 entfällt.

23. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert: Die Kapitelüberschriften entfallen.

Nach Tarifnummer 05.09 wird eingefügt:

- |          |  |
|----------|--|
| „07.02   | Gemüse, gefroren   |
| ex 08.10 | Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker“ |

Die Tarifnummer 15.02 entfällt.

Nach Tarifnummer 17.01 wird eingefügt:

- „20.06 A Obstpulpe und Obstmark“

Die Tarifnummer 27.10 I hat zu lauten:

- „27.10 I Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer ex 28.01 hat zu lauten:

- „ex 28.01 B Fluor“

Die Tarifnummer ex 28.35 E hat zu lauten:

- „ex 28.35 E Molybdänsulfide“

Die Tarifnummer ex 28.44 hat zu lauten:

- „ex 28.44 Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)  
ausgenommen:  
Bariumrhodanid (Rhodanbarium)“

Die Tarifnummer ex 28.47 E hat zu lauten:

- „ex 28.47 E Andere Salze der Metallsäuren  
ausgenommen:  
Kalium- und Natriummanganat sowie Kalium- und Natriumpermanat“

Die Tarifnummer ex 38.19 L hat zu lauten:

- „ex 38.19 L Andere Waren dieser Nummer  
ausgenommen:  
Ichthyol; ortho- und para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehrbasischen Bleisulfat-Sulfaten, mehrbasischen Bleisulfaten, mehrbasischen Bleiphosphiten, mehrbasischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallstearaten und komplexen Bleiverbindungen;  
feuerfeste Massen“

Die Tarifnummer ex 39.07 hat zu lauten:

- „ex 39.07 Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Waren der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11“

Die Tarifnummer 44.13 B hat zu lauten:

- „44.13 B Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer 53.05 C hat zu lauten:

- „53.05 C Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer ex 71.13 hat zu lauten:

- „ex 71.13 Rohe oder unfertige Gold- oder Silberschmiedearbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen“

Die Tarifnummer ex 76.16 B hat zu lauten:

- „ex 76.16 B Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Waren der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11“

Die Tarifnummer ex 84.18 hat zu lauten:

- „ex 84.18 B Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen“

## 1155 der Beilagen

7

ausgenommen:  
Milchseparatoren, Wäsche-  
zentrifugen, Zentrifugen zum  
Entölen von Metallwaren;  
Apparate zum Filtern oder Rei-  
nigen von Gasen für andere  
Industrien als die chemische  
Industrie“

Die Tarifnummer 85.11 C hat zu lauten:  
„85.11 C Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer 85.15 E hat zu lauten:  
„85.15 E Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer 85.19 B hat zu lauten:  
„85.19 B Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer ex 90.16 C hat zu lauten:  
„ex 90.16 C Andere Waren dieser Nummer“

ausgenommen:  
Auswuchtmaschinen, Libellen,  
Lineale, Planimeter, Scheitel-  
brechwertmesser, Wasserwaagen,  
Zeichen-, Anreiß- und Rechen-  
instrumente und -geräte“

Die Tarifnummer ex 90.19 D hat zu lauten:  
„ex 90.19 D Andere Apparate und Vorrich-  
tungen als Schwerhörigenappa-  
rate, welche die Funktion eines  
geschädigten oder funktions-  
unfähigen Organs ganz oder  
teilweise ersetzen und von oder  
an Personen getragen oder in  
deren Körper eingesetzt werden“

Die Tarifnummer 90.20 D hat zu lauten:  
„90.20 D Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer ex 90.24 hat zu lauten:  
„ex 90.24 Meß-, Kontroll- und Regulier-  
instrumente, -apparate und  
-geräte für gasförmige und flüs-  
sige Stoffe oder für das selbst-  
tätige Regeln von Temperatu-  
ren, wie Manometer, Thermo-  
state, Standanzeiger, Zugregler,  
Durchflußmengenmesser,  
Wärmemengenmesser, mit Aus-  
nahme der Instrumente, Appa-  
rate und Geräte der Num-  
mer 90.14

ausgenommen:  
Benzinstandanzeiger für Kraft-  
fahrzeuge, Öldruckmesser“

Die Tarifnummer ex 90.25 hat zu lauten:  
„ex 90.25 Photometer, einschließlich Be-  
lichtungsmesser

ausgenommen:  
Mikrophotometer, die als Auf-  
satzgeräte für Mikroskope  
dienen“

Die Tarifnummer ex 92.11 hat zu lauten:

„92.11 B Bild- und Tonaufnahme-  
geräte und Bild- und Tonwieder-  
gabe-  
geräte auf magnetischer Grund-  
lage für das Fernsehen“

24. Die Anlage A 2 wird wie folgt geändert:  
Die Kapitelüberschriften entfallen.

Die Tarifnummer 02.04 A, ex B hat zu lauten:

„02.04 Fleisch, Innereien und anderer  
genießbarer Schlachtanfall von  
Tieren der Nummer 01.06,  
frisch, gekühlt oder gefroren:

A von Hasen und Kaninchen  
B von anderem Wild

ausgenommen:  
von Federwild“

Die Tarifnummer 07.02 entfällt.

Die Tarifnummer ex 08.10 entfällt.

Nach Tarifnummer 15.01 wird eingefügt:

„15.02 Talg von Rindern, Schafen und  
Ziegen, roh, ausgeschmolzen  
oder mit Lösungsmitteln extra-  
hiert, einschließlich Premier jus“

Die Tarifnummer 20.06 A entfällt.

Die Tarifnummer ex 35.02 B hat zu lauten:

„ex 35.02 B Eialbumin, flüssig“

25. Die Anlage B 1 wird wie folgt geändert:  
Die Kapitelüberschriften entfallen.

Nach Tarifnummer ex 05.06 wird eingefügt:

„07.02 Gemüse, gefroren  
08.10 Früchte, gefroren, ohne Zusatz  
von Zucker“

Nach Tarifnummer 11.06 wird eingefügt:

„11.07 Malz, auch geröstet“

Die Tarifnummer ex 13.03 A hat zu lauten:

„ex 13.03 A Pflanzensäfte“

Die Tarifnummer 15.02 entfällt.

Die Tarifnummer 15.07 C 2 hat zu lauten:

„15.07 C 2 Andere Waren dieser Nummer“

Die Tarifnummer ex 15.12 hat zu lauten:

„ex 15.12 Raffinierte, gehärtete Fette“

Die Tarifnummer 17.05 B hat zu lauten:

„17.05 B Andere Waren dieser Nummer“

Nach Tarifnummer 19.02 wird eingefügt:

„19.03 Teigwaren“

Nach Tarifnummer 19.05 wird eingefügt:

„19.06 Hostien, Oblatenkapseln für  
Arzneimittel, Siegeloblaten, ge-  
trockneter Mehl- oder Stärke-  
mehlteig in Blättern und ähnliche  
Erzeugnisse

19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	ausgenommen: Natronwasserglas und Kaliumwasserglas, fest“
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao	Die Tarifnummer 29.03 B hat zu lauten: „29.03 B Sulfonate von Kohlenwasserstoffen, soweit sie organische grenzflächenaktive Stoffe darstellen“
ex 20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Die Tarifnummer 34.07 B hat zu lauten: „34.07 B Andere Waren dieser Nummer“
	ausgenommen: Trüffeln	Die Tarifnummer ex 35.02 hat zu lauten: „ex 35.02 Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
ex 20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	ausgenommen: Eialbumin, flüssig“
	ausgenommen: Trüffeln	Die Tarifnummer 38.19 L hat zu lauten: „ex 38.19 L Andere Waren dieser Nummer
20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz	ausgenommen: feuerfeste Mörtel und Putze, mit einem anorganischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent“
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)	Die Tarifnummer ex 40.07 hat zu lauten: „40.07 A, B Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen“
20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	Die Tarifnummer 41.05 C hat zu lauten: „41.05 C Andere Waren dieser Nummer“
ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe“	Die Tarifnummer 48.03 B hat zu lauten: „48.03 B Andere Waren dieser Nummer“
	Die Tarifnummer 20.07 B 3 b, B 4 b hat zu lauten:	Die Tarifnummer 48.07 K hat zu lauten: „48.07 K Andere Waren dieser Nummer“
„ex 20.07	Dicksäfte und andere Säfte von (A 1, 2, 6, Äpfeln, Birnen und Weintrauben; B 1, 2, 3 b, andere Fruchtsäfte, mit 4 b, 6, 7, Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Dicksäfte und andere Säfte, von Gemüsen, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol“	Die Tarifnummer ex 56.02 B hat zu lauten: „ex 56.02 B Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (Zellwolle)“
	Die Tarifnummer 23.05 A 2 hat zu lauten: „23.05 A Weinhefe“	Die Tarifnummer 57.01 A hat zu lauten: „57.01 A Vorgarne (Lunten) aus Hanf (Cannabis sativa), Hanfwerg und Hanfabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)“
	Die Tarifnummer 25.23 C hat zu lauten: „25.23 C Andere Waren dieser Nummer“	Die Tarifnummer ex 57.03 A hat zu lauten: „ex 57.03 A Vorgarne (Lunten) aus Jute, Jutewerg und Juteabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)“
	Die Tarifnummer 27.10 I hat zu lauten: „27.10 I Andere Waren dieser Nummer“	Die Tarifnummer ex 57.04 B 1 a hat zu lauten: „ex 57.04 B 1 a Kokosfasern, nicht auf Unterlagen, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht“
„ex 28.45	Die Tarifnummer ex 28.45 hat zu lauten: Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate	



## 1155 der Beilagen

9

Die Tarifnummer 71.05 E hat zu lauten: „71.05 E    Andere Waren dieser Nummer“	Die Tarifnummer ex 85.08 B hat zu lauten: „ex 85.08 B   Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: Zündspulen,    Magnetzünd- apparate“
Die Tarifnummer 71.09 C hat zu lauten: „71.09 C    Andere Waren dieser Nummer“	Die Tarifnummer 85.24 C hat zu lauten: „85.24 C    Andere Waren dieser Nummer“
Die Tarifnummer ex 71.15 hat zu lauten: „71.15 A 2, B Waren aus echten Perlen, Edel- steinen, Schmucksteinen, syn- thetischen oder rekonstruierten Steinen ausgenommen: assortierte, nicht zur Verwen- dung als Schmuckstücke ge- eignete Aufreihungen von Per- len und Edelsteinen der Num- mern 71.01 bis 71.03“	Die Tarifnummer 95.05 B hat zu lauten: „95.05 B    Andere Waren dieser Nummer“
Die Tarifnummer ex 73.03 hat zu lauten: „ex 73.03    Späne“	26. Die Anlage B 2 wird wie folgt geändert: Die Kapitelüberschriften entfallen.
Die Tarifnummer 77.03 B hat zu lauten: „77.03 B    Andere Waren aus Magnesium, nicht gegossen“	Die Tarifnummer 02.04 A, ex B hat zu lauten: „02.04       Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: A       von Hasen und Kaninchen ex        B       von anderem Wild ausgenommen: von Federwild“
Die Tarifnummer 81.02 C hat zu lauten: „81.02 C    Andere Waren dieser Nummer“	Die Tarifnummern 07.02, 08.10 und 11.07 entfallen.
Die Tarifnummer 83.05 hat zu lauten: „83.05       Mechaniken für Ordner, Schnell- hefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus un- edlen Metallen“	Nach Tarifnummer 15.01 wird eingefügt: „15.02       Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extra- hiert, einschließlich Premier jus“
Die Tarifnummer 83.07 hat zu lauten: „83.07       Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, aus- genommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen“	Die Tarifnummern 19.03, 19.06, 19.07, 19.08, ex 20.01, ex 20.02, 20.03, 20.04, 20.05, ex 20.06 A, ex 20.07 (A 1, 2, 6, B 1, 2, 6, 7, ex B 5) und 23.05 A 1 entfallen.
Die Tarifnummer ex 84.06 D hat zu lauten: „ex 84.06 D   Teile für Kolbenverbrennungs- motoren ausgenommen: Vergaser“	Die Tarifnummer ex 35.02 B hat zu lauten: „ex 35.02 B   Eialbumin, flüssig“
Die Tarifnummer ex 84.40 A hat zu lauten: „ex 84.40 A   Rauhmaschinen für Strick- und Wirkwaren (ausgenommen deren Teile)“	<b>Artikel II</b>
Die Tarifnummer 84.40 F hat zu lauten: „84.40 F    Andere Waren dieser Nummer“	(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.
	(2) Verordnungen auf Grund des Außen- handelsgesetzes 1968 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes können von dem auf die Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.
	(3) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandels- gesetzes 1968 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

## Erläuterungen

### I.

#### Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1968 über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1968) ist am 1. Jänner 1969 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 bis 5 betreffend die Einfuhr von Waren, auf die die Bestimmungen des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in der damals geltenden Fassung, und die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der damals geltenden Fassung, Anwendung fanden, sowie betreffend die Einfuhr von Prämixen für Futtermittel und von pharmazeutischen Spezialitäten sind gemäß § 26 Abs. 6 mit 30. Juni 1970 außer Kraft getreten. In der Zwischenzeit waren wie vorgesehen entsprechende Regelungen durch das Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, durch die Futtermittelgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 180/1970, und durch die Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 181/1970, getroffen worden.

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 469, wurden die Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 (Bewilligungslisten für die Aus- beziehungsweise Einfuhr) zum Außenhandelsgesetz 1968 soweit geändert, als das zur Anpassung an den durch die 7. Zolltarifgesetznovelle, BGBl. Nr. 454/1971, geänderten Text des Zolltarifs notwendig war. Materielle Änderungen im Umfang der Bewilligungspflicht oder Verschiebungen in der Zuständigkeit haben sich hiedurch nicht ergeben.

Die nunmehr vorliegende neuerliche Novelle zum Außenhandelsgesetz 1968 verfolgt im wesentlichen drei Ziele.

Zunächst soll hinsichtlich der Kompetenzverteilung das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, Berücksichtigung finden, wonach dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Sachgebiet: „Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und

sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen“ (Teil 2, lit. J, Z. 4 leg. cit.) zugewiesen ist. Gegenwärtig scheinen in den Anlagen A 2 und B 2, für welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bewilligungserteilung zuständig ist, auch Waren auf, die Verarbeitungsprodukte darstellen und nicht unter den in Teil 2 lit. J, Z. 4 umschriebenen Warenkreis fallen. Durch die vorliegende Novelle sollen diese Waren aus den Anlagen A 2 und B 2 in die Anlagen A 1 und B 1 und somit in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie überführt werden. Bei einer Ware findet der umgekehrte Vorgang statt, weil sie zum Komplex „Fleisch und Fleischwaren“ zu rechnen ist.

Weiters sollen durch die Novelle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung eines „Vidierungsverfahrens“ geschaffen werden. Dieses Verfahren wird es ermöglichen, die Liberalisierung des Warenverkehrs in der Form des bewährten „Zollermächtigungsverfahrens“ auszuweiten und auch Relationen einzubeziehen, in denen mit Rücksicht auf handelsvertragliche Vereinbarungen und in solchen Vereinbarungen enthaltene Schutz- und Preisklauseln auf Kontrollmechanismen nicht verzichtet werden kann. Hand in Hand damit soll durch die Neufassung der Bestimmungen über die Zollermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, die bestehenden Ermächtigungen zusammenzufassen, dadurch die Zahl der einschlägigen Verordnungen erheblich zu vermindern und das Verfahren übersichtlicher zu gestalten.

Schließlich sollen durch die Novelle auch jene Änderungen vorgenommen werden, die sich in der praktischen Handhabung des Außenhandelsgesetzes 1968 und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnungen als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Auf die einzelnen Änderungen wird im besonderen Teil der Erläuterungen näher eingegangen.

Das vorliegende Bundesgesetz wird weder zusätzliche Kosten noch einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern. Es wird vielmehr

mittelbar durch die Ermöglichung einer Ausweitung der Zollämterermächtigung sowohl für die staatliche Verwaltung, als auch für die Wirtschaft fühlbare Vereinfachungen und Erleichterungen bringen.

## II.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z. 1:

§ 3 Abs. 1 sieht neben der Bewilligungspflicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von in den Anlagen zum Außenhandelsgesetz 1968 genannten Waren zum Gegenstand haben, auch die Bewilligungspflicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen vor, welche den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben. Diese Kompensationsgeschäfte sind auch dann bewilligungspflichtig, wenn weder die eingeführte, noch die ausgeführte Ware in den Anlagen genannt und somit „Freiware“ ist.

In dem dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf war vorgesehen, die Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte entfallen zu lassen, weil sie derzeit nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen und auch dort, wo sie, wie im Rahmen von Messeabkommen, noch Bedeutung haben, kein Bedürfnis für eine besondere Kontrolle von Kompensationsgeschäften mit Freiwaren besteht.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Punkt waren widersprechend. Während einzelne Stellen den Wegfall der Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte begrüßten, traten andere für die Beibehaltung ein und befürchteten negative Auswirkungen auf die Messekompensationen. Vor allem aber wurde in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß Kompensationsgeschäfte in naher Zukunft wieder stark an Bedeutung gewinnen könnten. Dieses Argument ist nicht von der Hand zu weisen. Die jüngste Entwicklung der Weltwirtschaft, vor allem aber die sich abzeichnende Verknappung gewisser wichtiger Rohstoffe, läßt es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß manche Staaten dazu übergehen, derartige Güter nur im Austausch gegen andere, von ihnen benötigte Waren zu liefern. Gewisse Anzeichen liegen bereits vor. Sollte eine solche Entwicklung eintreten, wird sich Österreich ihr nicht entziehen können. § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 wird daher durch die Außenhandelsgesetznovelle 1974 nicht geändert. Die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Kompensationsgeschäfte bleibt aufrecht. Gleichzeitig werden jedoch die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 über die Ermächtigung von Landeshauptmännern und Zollämtern zur Bewilligungserteilung dahingehend ergänzt, daß sich die Ermächtigung auch auf Kompensationsgeschäfte

erstrecken kann. Dadurch kann dem Bedürfnis nach Verwaltungsvereinfachung und Erleichterung für die Wirtschaft Rechnung getragen werden, ohne im Bedarfsfall auf eine Kontrolle verzichten zu müssen, wenn Kompensationsgeschäfte wieder eine bedeutsame Rolle im zwischenstaatlichen Handel spielen sollten.

§ 3 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung statuiert die Bewilligungspflicht für Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von Waren, die nicht österreichischen Ursprungs sind, zum Gegenstand haben, auch wenn sie in den Anlagen A 1 und A 2 zum Außenhandelsgesetz 1968 nicht angeführt sind. Ein wesentliches Motiv für diese Bestimmung war, daß dadurch eine Kontrolle jener Fälle erfolgen konnte, in denen Waren, die gegen Hartdevisen erworben wurden, später in Länder ausgeführt wurden, mit denen der Zahlungsverkehr im Rahmen eines Clearings erfolgte. Durch den Übergang auf Zahlung in frei konvertierbarer Währung in allen Relationen ist dieses Motiv weggefallen. Es wurde daher vorgeschlagen, diese Bestimmung aufzuheben, wengleich auch andererseits eingewendet wurde, daß eine Auflassung jeder Kontrollmöglichkeit des Exportes ausländischer Waren unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Exportes österreichischer Waren führen könnte. Eine bloße Änderung des § 3 Abs. 2 in der geltenden Fassung, etwa durch Bestimmung einer Wertgrenze oder Herausnahme bestimmter Waren, hätte voraussichtlich sowohl der Verwaltung, als auch der Wirtschaft einen zusätzlichen Aufwand verursacht, der in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielbaren Effekt gestanden wäre. Für die Beibehaltung des § 3 Abs. 2 in der geltenden Fassung sprach jedoch vor allem die Erwägung, daß er zusammen mit § 3 Abs. 1 ermöglicht, jene Verpflichtungen zu erfüllen, die Österreich vertraglich übernommen hat und in Zukunft wohl auch noch übernehmen wird und die dahingehen, daß Waren, die aus bestimmten Ländern importiert werden, in der Folge nicht ohne Zustimmung des Ursprungslandes reexportiert werden dürfen.

Der dem Begutachtungsverfahren zugeführte Entwurf sah daher zunächst eine unveränderte Beibehaltung des § 3 Abs. 2 in der geltenden Fassung vor, wobei hinsichtlich der Schwierigkeiten, die vor allem im Detailhandel und in Grenzgebieten auftreten, durch entsprechende Ermächtigung der Zollämter Abhilfe geschaffen werden sollte.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde jedoch von verschiedener Seite sowohl im Interesse der Verwaltung, als auch im Interesse der Wirtschaft auf die Aufhebung der generellen Bewilligungspflicht für ausländische Freiwaren gedrängt. Den hiezu vorgebrachten Argumenten war vor allem deshalb die Berechtigung nicht

abzusprechen, weil das einzige für die Beibehaltung der Bewilligungspflicht sprechende stichhaltige Argument, nämlich die übernommenen und gegebenenfalls noch zu übernehmenden Vertragsverpflichtungen, sich derzeit und voraussichtlich auch in Zukunft nur auf einen beschränkten Kreis von Ursprungszeugnissen einiger Staaten erstreckt bzw. erstrecken wird.

In Abänderung des ursprünglichen Entwurfes sieht die Außenhandelsgesetznovelle 1974 daher vor, daß § 3 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung entfällt und durch eine Bestimmung ersetzt wird, die es dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermöglicht, durch Verordnung die Ausfuhr von Waren ausländischen Ursprungs für bewilligungspflichtig zu erklären, soweit es zur Erfüllung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist. Aus systematischen Gründen wurde diese Bestimmung als Abs. 3 in den § 3 eingeordnet.

§ 3 Abs. 2 der Novelle ersetzt den § 3 Abs. 3 der bisher geltenden Fassung. Diese Bestimmung sieht vor, daß Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren bestimmter Kapitel des Zolltarifs zum Gegenstand haben, auch bewilligungspflichtig sind, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zum Außenhandelsgesetz 1968 nicht angeführt sind. Dadurch soll verhindert werden, daß die Bewilligungspflicht für Schrott umgangen wird. Es liegt auf der Hand, daß auf eine solche Bestimmung auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann. In der Praxis haben sich jedoch dann Schwierigkeiten ergeben, wenn von Privatpersonen derartige Waren in Unkenntnis der bestehenden Bewilligungspflicht bei Gebrauchtwarenhändlern erworben wurden und von den Zollbehörden die Abfertigung verweigert werden mußte. Vor allem im Grenzgebiet zu Jugoslawien werden von jugoslawischen Staatsbürgern häufig gebrauchte Maschinen und Geräte, insbesondere Landmaschinen, gekauft. Diese Transaktionen stellen keinesfalls verschleierte Schrottausfuhren dar, sondern diese Geräte sind tatsächlich für die weitere Verwendung bestimmt. Die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen, die in solchen Fällen ohnedies nicht verweigert werden, ist für die Betroffenen mühsam und zeitraubend, auch wenn sie bei den hiezu ermächtigten Ämtern der Landesregierungen angesprochen werden können. Um diese Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist vorgesehen, die Bewilligungspflicht für gebrauchte Freiwaren erst bei einem Wert von mehr als 10.000 S einsetzen zu lassen.

Durch den Wegfall der bisher im Abs. 2 geregelten generellen Bewilligungspflicht für Waren ausländischen Ursprungs wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2, während als Abs. 3,

wie bereits erwähnt, die Verordnungsermächtigung betreffend die Einführung der Ausfuhrbewilligungspflicht für Waren ausländischen Ursprungs Aufnahme gefunden hat.

§ 3 Abs. 4 der Novelle entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 5. Es wurde jedoch klargestellt, daß auch die Aus- oder Einfuhr ohne eine nach einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 oder § 5 erforderliche Bewilligung verboten ist.

Der bisherige Abs. 4 wurde als entbehrlich gestrichen.

#### Zu Art. I Z. 2:

Von den Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 werden jene der lit. a, b, d, h, i, k, l, n und r geändert. Die bisherige lit. s entfällt, die bisherigen lit. t bis w werden demzufolge — ohne sonstige Änderung — lit. s bis v. Zu den geänderten Literae wird bemerkt:

**Lit. a:** Neben den in den §§ 14, 30 bis 40, 42 und 43 des Zollgesetzes 1955 statuierten Fällen der Zollfreiheit sieht auch der durch die Zollgesetznovelle vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 230, in das Zollgesetz eingefügte Abs. 2 des § 85 die Zollfreiheit für bestimmte Fälle vor. Es handelt sich dabei um Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die bei einer Ausstellung oder einer Messe von Vertretern ausländischer Behörden oder von Verbänden ausländischer Aussteller bei der Repräsentation dienenden Empfängern gereicht werden. Für diese Waren mußten bisher außenhandelsrechtliche Bewilligungen beantragt und erteilt werden. Da keine Veranlassung besteht, Waren, die auf Grund des § 85 Abs. 2 Zollgesetz 1955 Zollfreiheit genießen, anders zu behandeln als Waren, die auf Grund der anderen im § 4 Abs. 1 lit. a des Außenhandelsgesetzes 1968 aufgezählten Tatbestände des Zollgesetzes 1955 von der Bewilligungspflicht befreit sind, wurde § 4 Abs. 1 lit. a entsprechend ergänzt.

Mit Rücksicht darauf, daß § 43 Zollgesetz keine Zollfreiheit, sondern eine Zollvergütung zum Gegenstand hat, wurden nach dem Wort „Zollfreiheit“ die Worte „oder der Zollvergütung“ eingefügt.

Weiters wurde die Bestimmung hinsichtlich des ausländischen Rückwarenverkehrs dahingehend präzisiert, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht nur Platz greift, wenn die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden. Nach den einschlägigen zollrechtlichen Bestimmungen kann die Zollvergütung nicht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Waren an den ausländischen Verkäufer zurückgesendet werden, sondern auch dann, wenn der inländische Käufer die Waren an einen ihm vom ausländischen Verkäufer namhaft gemachten Kunden im Zoll-

ausland rücksendet. Es wäre möglich, auf diesen Wege Transaktionen abzuwickeln, die Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht zulassen darf. Durch die eingangs erwähnte Einschränkung beim ausländischen Rückwarenverkehr kann dies im gegebenen Fall verhindert werden.

**Lit. b:** Die Formulierung „Waren im gebundenen Verkehr“ wurde durch die Formulierung „Waren, solange sie sich im gebundenen Verkehr befinden“ ersetzt, um den temporären Charakter der Befreiung des gebundenen Verkehrs von der Bewilligungspflicht besser zum Ausdruck zu bringen.

**Lit. d:** Gemäß dem letzten Satz des § 35 lit. a des Zollgesetzes 1955 gilt für Waren, die zur Behebung aufgetretener Schäden verwendet werden, § 90 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß. Diese Waren unterliegen daher dem § 35 Zollgesetz, sind aber nicht zollfrei zu belassen, sondern wie wesentliche Zutaten zu behandeln, die in einem Ausgangsvorwerkverkehr zur Ausbesserung zu Waren hinzukommen. Wegen dieser fehlenden Zollfreiheit sind sie daher von der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a nicht erfaßt. Konkret handelt es sich um Ersatzteile, die im Ausland zur Reparatur von Beförderungsmitteln (Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und dergleichen) verwendet werden, die aus dem inländischen freien Verkehr stammen und von vorübergehenden Fahrten in das Zolllausland oder nach zeitweiliger Verwendung im Zolllausland in das Zollgebiet zurückklagen. Die Fahrzeuge selbst bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Außenhandels-gesetz in Verbindung mit § 35 lit. a Zollgesetz keiner Einfuhrbewilligung. Es besteht kein Anlaß, für die Ersatzteile eine Einfuhrbewilligung zu verlangen. Sohin wurde eine entsprechende Bestimmung in § 4 Abs. 1 lit. d aufgenommen.

Gemäß § 42 Abs. 2 Zollgesetz wird die zollfreie Einfuhr von inländischen Rückwaren nicht durch im Zolllausland notwendig gewordene Instandsetzungsarbeiten der ausgeführten Waren gehindert. Die geltenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes sahen bisher keinen Befreiungstatbestand für derartige, im Zolllausland hinzugefügte Waren vor. Analog zu dem vorstehend zu den Fällen des § 35 lit. a Zollgesetz Gesagten wird daher auch § 42 Abs. 2 in lit. d berücksichtigt.

Durch die Zollgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr. 78/1968, wurde erreicht, daß die sogenannte „unvorgeifliche Abfertigung“ gemäß § 68 Abs. 6 Zollgesetz bereits eine Abfertigung zum Vorwerkverkehr ist, der allerdings die Wirkungen dieser Abfertigung nur vorläufig zukommt. Die besondere Erwähnung der Abfertigung gemäß § 68 Abs. 6 Zollgesetz unter den Befreiungstatbeständen der lit. d ist sohin entbehrlich.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu lit. b verwiesen.

**Lit. h:** Werden Waren im Wege des ausländischen Rückwarenverkehrs gemäß § 43 Zollgesetz wiederausgeführt und liegen die Voraussetzungen für die Zollvergütung vor, sind sie gemäß § 4 Abs. 1 lit. a von der Bewilligungspflicht befreit. Diese Befreiung wird jedoch nicht wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Zollfreiheit, beispielsweise wegen Überschreitung der Rückbringungsfrist, nicht voll gegeben sind. Es besteht jedoch keine Veranlassung, diese zollpflichtigen Rückwaren hinsichtlich der außenhandelsrechtlichen Bewilligung anders zu behandeln als die zollfreien Rückwaren oder beispielsweise zollpflichtiges Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut. Lit. h wurde daher entsprechend ergänzt, wobei jedoch aus den bereits in den Erläuterungen zu lit. a erwähnten Gründen eine Einschränkung auf die Rückbringung in das Land der ursprünglichen Versendung erfolgen mußte.

**Lit. i:** Die Wertgrenze für die Bewilligungsfreiheit der Aus- oder Einfuhr entgeltlicher Kleinsendungen wurde seinerzeit mit 1000 S festgesetzt und ist seither unverändert geblieben. Für den Geldwert gilt dies jedoch nicht und es kann daher in aller Regel heute eine wesentlich geringere Warenmenge im Rahmen der Befreiungsbestimmung der lit. i aus- oder eingeführt werden, als seinerzeit möglich war. Die Außenhandelsgesetznovelle 1974 sieht daher vor, daß die Wertgrenze auf 2000 S erhöht wird. Gleichzeitig wird der lit. i jedoch eine Bestimmung angefügt, durch die eine mißbräuchliche Ausnützung dieses Befreiungstatbestandes verhindert werden soll. Es hat sich nämlich gezeigt, daß neben der Praxis, eine größere Sendung zu zerlegen und in Teilsendungen abfertigen zu lassen, die Befreiungsbestimmung in anderer Weise zur Umgehung der Bewilligungspflicht ausgenützt wird. Dabei werden, angeblich oder tatsächlich, viele einzelne Rechtsgeschäfte über entsprechend kleine Mengen geschlossen und damit die eigentliche geschäftliche Transaktion in entsprechend viele „Teilgeschäfte“ zerlegt, die jeweils unter der Wertgrenze liegen und keiner Bewilligung bedürfen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Vorgangsweise dem Sinn dieser Befreiungsstimmung klar widerspricht, auch wenn sie dem Buchstaben des Gesetzes nicht entgegensteht beziehungsweise das Vorliegen von Scheingeschäften nur schwer nachgewiesen werden kann. Um einer solchen mißbräuchlichen Anwendung der Befreiungsbestimmungen einen Riegel vorzuschieben, sieht die Novelle vor, daß die Befreiungsbestimmung nicht anwendbar ist, wenn eine beförderungsmäßige Zusammenfassung solcher Waren aus verschiedenen Rechtsgeschäften eines Import-

teurs gegeben ist. Aus wirtschaftlichen Gründen werden solche aus einer Mehrzahl einzelner „Rechtsgeschäfte“ herrührender Waen äußerlich meist gemeinsam befördert. Wird diese Möglichkeit genommen, fällt damit ein wesentlicher Anreiz zur Umgehung der Bewilligungspflicht auf die geschilderte Weise weg.

**Lit. k:** Auf Grund der Freihandelszonenabkommen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften und auf Grund des EFTA-Übereinkommens ist im Postverkehr die Befreiung von der Warenverkehrsbescheinigung vorgesehen, wenn der Wert der Waren 25.000 S nicht übersteigt; im Reiseverkehr ist die Befreiung von der Warenverkehrsbescheinigung oder der Ursprungserklärung vorgesehen, wenn der Wert der Einfuhr 5000 S nicht übersteigt. Im Hinblick auf den großen Anteil, den der österreichische Außenhandel im EWG- und EFTA-Bereich einnimmt und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, durch möglichst einheitliche Wertgrenzen die Tätigkeit sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung zu erleichtern, wurden die im § 4 Abs. 1 lit. k, l und n derzeit mit 2600 S festgesetzten Wertgrenzen einheitlich auf 5000 S angehoben.

Analog mit der Anhebung der generellen Wertgrenze werden auch die in dieser Bestimmung enthaltenen speziellen Wertgrenzen für Lebensmittel (derzeit 100 S) und für Arzneimittel (derzeit 500 S) auf das Doppelte angehoben. Dadurch soll eine weitere Erleichterung bei der Einfuhr von Geschenksendungen bewirkt und auch die Änderung des Geldwertes berücksichtigt werden. Bei Wein wird aus den gleichen Gründen die derzeitige Wertgrenze von 500 S gestrichen, da bei dieser Ware ohnehin durch die mengenmäßige Beschränkung auf 100 Liter eine Begrenzung gegeben ist.

**Lit. l:** Das zu lit. k Gesagte gilt sinngemäß.

**Lit. n:** Das zu lit. k Gesagte gilt sinngemäß.

**Lit. r:** Diese Befreiungsbestimmung wird auf „die Einfuhr von Medaillen“ eingeschränkt, weil die Münzen mit numismatischer Bedeutung als Waren der Tarifnummer 99.05 weder in der Bewilligungsliste für die Ausfuhr, noch in der Bewilligungsliste für die Einfuhr aufscheinen und daher nach Wegfall der Bewilligungspflicht für Waren nicht österreichischen Ursprungs keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen. Auch Briefmarken und sonstige Waren der Tarifnummern 99.04 und 99.05 waren nur mehr insoweit in der Ausfuhr bewilligungspflichtig, als sie nicht österreichischen Ursprungs waren. Auch hinsichtlich dieser Waren ist die Befreiungsbestimmung daher gegenstandslos geworden. Aus den gleichen Gründen war ferner die Befreiungsbestimmung der lit. s betreffend die Ausfuhr

von Waren der Tarifnummern 99.01, 99.02, 99.03 und 99.06 zu streichen.

In den Absätzen 2 und 3 des § 4 ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Im Abs. 4 war zu berücksichtigen, daß Waren der Tarifnummer 25.10 B überhaupt nicht mehr und Waren der Tarifnummer 31.04 nur mehr in eingeschränktem Umfang der Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr unterliegen.

Die Bestimmungen des neuen Absatzes 5 wurden aufgenommen, um den Zollbehörden die Handhabung der einschlägigen Befreiungsbestimmungen zu erleichtern und Mißbräuchen zu steuern. Die Befreiungsbestimmung des Abs. 1 lit. n knüpft die Befreiung von Reisegut an die Voraussetzung, daß die Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Reisenden bestimmt sind. Handelt es sich dabei um Tabakwaren, Wein und Spirituosen, ist es insbesondere bei Kindern und Jugendlichen oft schwierig zu beurteilen, ob diese Waren zu ihrem „persönlichen Gebrauch oder Verbrauch“ bestimmt sind. Analog zu einschlägigen zollrechtlichen Vorschriften wurde daher hinsichtlich dieser Waren eine Altersgrenze vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 3:

In dieser Bestimmung wird lediglich aus Anlaß der Novellierung an Stelle des Ausdruckes „Bundesministerium“ der zutreffende Ausdruck „Bundesminister“ gesetzt.

#### Zu Art. I Z. 4:

Auf die Erläuterungen zu Z. 3 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 5:

§ 7 Abs. 1 gibt die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 lit. a in der geltenden Fassung mit der Maßgabe wieder, daß nunmehr auch die Möglichkeit einer Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Bewilligungen für Kompensationsgeschäfte geschaffen wurde. Die Gründe hierfür wurden bereits in den Erläuterungen zu Z. 1 dargelegt.

Abs. 2 stellt eine Zusammenfassung der Bestimmungen des bisherigen Abs. 2 mit § 7 Abs. 1 lit. b dar, gleichfalls mit der Ergänzung, daß nunmehr auch eine Ermächtigung zur Erteilung von Bewilligungen für Kompensationsgeschäfte vorgesehen ist. Wie schon im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt, wird durch diese Konzentration der Bestimmungen über die Zollämterermächtigung eine Zusammenfassung der derzeit in der Reihe von Verordnungen verstreuten Vorschriften erleichtert beziehungsweise überhaupt erst ermöglicht werden. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren erfährt hiedurch keine Beeinträchtigung, weil eine Zollämter-

ermächtigung hinsichtlich solcher Waren nur im Einvernehmen mit diesem Ressort — und dem Bundesministerium für Finanzen — erfolgen kann. Auch nach dem gegenwärtigen Stand war die weitaus bedeutsamste Verordnung über die Ermächtigung von Zollämtern zur Erteilung von Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, nämlich jene gegenüber den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit den beiden anderen Ressorts erlassen worden. Soweit die Zollämter gemäß § 7 Abs. 1 lit. b zur Bewilligungserteilung ermächtigt wurden und hievon auch landwirtschaftliche Waren erfaßt sind, ist dies ausschließlich in Form gemeinsamer Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geschehen.

Abs. 3 ist neu. Durch diese Bestimmung soll die rechtliche Voraussetzung für die Einführung eines Verfahrens geschaffen werden, das es ermöglicht, das Zollämterermächtigungsverfahren mit gewissen Kontrollmechanismen zu verbinden, die sich aus handelsvertraglichen Vereinbarungen ergeben, zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden notwendig oder im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegen sind. Österreich hat in Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten Schutz- und Preisklauseln vereinbart, die ein gewisses Mindestmaß einer Frühkontrolle erfordern, wenn sie wirksam sein sollen. Das rechtzeitige Erkennen und Verhüten von Marktstörungen ist nämlich mit einem bedeutenden Verzögerungseffekt behaftet, wenn die Marktbeobachtung sich nur nachträglich an den statistischen Daten orientieren kann. Dieser Verzögerungseffekt kann unter Umständen sehr schwerwiegende, im ungünstigsten Fall irreparable Schäden zur Folge haben.

Das Vidierungsverfahren wird auch die Administration jener Vertragsklauseln ermöglichen, die eine Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte zum Ziele haben, wobei es sich sowohl um die globale als auch die sektorale Entwicklung dieser Exporte handelt. Im übrigen ist es sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch im Interesse der Verwaltung gelegen, wenn das Verfahren bei der Aus- und Einfuhr so einfach wie möglich abgewickelt werden kann. Die vorgesehene Regelung versucht eine Synthese zwischen dem Erfordernis der Aufrechterhaltung gewisser Kontrollmechanismen einerseits und den Vorteilen weiterer Verwaltungsvereinfachung andererseits zu schaffen, die beiden Notwendigkeiten gerecht wird. Daß bei Anwendung und Handhabung des Vidierungsverfahrens nicht nur auf die bilateralen Verträge Bedacht zu nehmen ist, sondern auch die Verpflichtungen Österreichs aus multilateralen Vereinbarungen, darunter insbesondere jene aus dem Allgemeinen Zoll- und Handels-

abkommen (GATT) voll erfüllt werden müssen, versteht sich von selbst. Soweit in Angelegenheiten des Vidierungsverfahrens außenpolitische und völkerrechtliche Aspekte von Bedeutung sind, ist ihre Beachtung insbesondere auch dadurch gesichert, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Außenhandelsbeirat vertreten ist und alle Angelegenheiten des § 7, und damit das Vidierungsverfahren, dem Außenhandelsbeirat vorzulegen sind.

Abs. 4 enthält jene Vorschriften, die notwendig sind, um das Vidierungsverfahren praktisch durchführen zu können, wobei ebenfalls von dem Grundsatz ausgegangen wurde, das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten und die Belastung sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die bereits in Abs. 3 enthaltene Bestimmung, daß der Sichtvermerk nicht auf der Rechnung oder Proforma-Rechnung selbst, sondern auf einer Kopie derselben anzubringen ist, waren gleichfalls praktische Erwägungen im Interesse der Wirtschaft maßgebend. Rechnungen werden in sehr unterschiedlicher Form und teilweise auch auf einem für die Anbringung des Sichtvermerkes nicht geeigneten Material ausgestellt. Es wäre zweifellos eine unbillige Belastung der Importeure, wenn sie für Zwecke des Vidierungsverfahrens von diesen Gepflogenheiten abweichen müßten. Durch Anfertigung einer Kopie in geeigneter Form für die Erteilung des Sichtvermerkes kann dies vermieden werden.

Abs. 5 entspricht dem Abs. 3 in der geltenden Fassung und sieht die Kundmachung jener Waren, für welche die Zollämter zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigt werden, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vor. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, auf die Kundmachung von Verordnungen nach dem Außenhandelsgesetz im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verzichten, da diese Verordnungen ohnedies im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde jedoch darauf hingewiesen, daß breite Kreise der Wirtschaft wohl die Wiener Zeitung abonniert haben, weil deren Amtsblatt die für sie bedeutsamen amtlichen Kundmachungen zu entnehmen sind, nicht aber das Bundesgesetzblatt. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen. Im Sinne einer möglichst umfassenden Publizität sieht die Außenhandelsgesetznovelle 1974 daher vor, daß die Listen jener Waren, für welche die Zollämter zur Bewilligungserteilung ermächtigt werden, sowie die Waren, für welche die Vorlage von Ursprungszeugnissen angeordnet wird, wie bisher auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind. Sowohl die Zollämterermächtigung als auch Ursprungszeugnisverordnungen, wie sie vor allem im Zusammenhang mit Internationalen Rohstoffabkommen erlassen werden müssen, sind für einen sehr brei-

ten Kreis von Interessenten bedeutsam und es ist daher gerechtfertigt, trotz der damit verbundenen zusätzlichen Belastung der Verwaltung im Interesse der Wirtschaft an der doppelten Kundmachung sowohl im Bundesgesetzblatt als auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ festzuhalten. Dagegen soll hinsichtlich der Austrittsscheine (§ 9 Abs. 4) und hinsichtlich der Verordnungen über die Vorlage devisenrechtlicher Bewilligungen (§ 12 Abs. 2) künftig auf eine gesonderte Kundmachung in der Wiener Zeitung verzichtet werden, weil die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht im gleichen Ausmaß zutreffen. Hinsichtlich aller anderen Verordnungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968 war schon bisher nur die Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 6:

Der Abs. 1 des § 9 ist unverändert.

Im Abs. 2 wurde der letzte Satz gestrichen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß eine Sonderregelung für Börsewaren, die den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 unterliegen, entbehrlich ist. Auch bei diesen Waren soll wie bei allen anderen der Importeur laut Einfuhrbewilligung grundsätzlich mit dem Warenempfänger ident sein müssen.

Im Abs. 3 wurde lediglich die Formulierung „Bundesministerium“ durch „Bundesminister“ ersetzt.

Im Abs. 4, der ansonst unverändert bleibt, wurde das Erfordernis der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gestrichen. Auf die Erläuterungen zu Z. 6 (§ 7 Abs. 5) wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 7:

Auch in dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine Umstellung von „Bundesministerium“ auf „Bundesminister“.

#### Zu Art. I Z. 8:

Es gilt das zur vorstehenden Ziffer Gesagte.

#### Zu Art. I Z. 9:

Auch in dieser Bestimmung wird die Umstellung von „Bundesministerium“ auf „Bundesminister“ vollzogen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Z. 6 (§ 7 Abs. 5) verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 10:

Auf die Erläuterungen zu Z. 7 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 11:

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 werden der geänderten Fassung des § 7 angepaßt. Damit ist auch festgelegt, daß der Beirat in allen Vidierungsangelegenheiten zu befassen ist. Außerdem wurde klargestellt, daß der Beirat als Kommission nach

§ 8 des Bundesministeriengesetzes 1973 selbstverständlich nicht zur Beratung der Bundesministerien, sondern der Bundesminister errichtet ist.

#### Zu Art. I Z. 12:

Auf die Erläuterungen zu Z. 7 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 13:

Auf die Erläuterungen zu Z. 7 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 14:

Dem Außenhandelsbeirat gehören derzeit zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft, je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, ein Vertreter der Bundesländer, der turnusweise entsandt wird, und ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank an. Dieser Kreis soll dadurch erweitert werden, daß künftig auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einen Vertreter in den Beirat entsendet. Derzeit ist dieses Ressort im Beirat durch einen Sachverständigen vertreten. Begründet wird die Aufnahme des Gesundheitsressorts damit, daß ein Teil der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das schon immer im Beirat vertreten war, bei der Schaffung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf dieses übergegangen ist, darunter insbesondere die Kompetenz hinsichtlich des Arzneiwesens.

#### Zu Art. I Z. 15:

Auf die Erläuterungen zu Z. 7 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 16:

Das neue Strafgesetzbuch bedroht generell mit Strafe die Geheimnisverletzung durch Beamte (§ 310) und durch Angehörige bestimmter Berufszweige (§ 121), schließlich subsidiär jedermann, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, soweit ihm die Offenbarung oder Verwertung durch ein Gesetz ausdrücklich verboten ist (§ 122).

Die Aufrechterhaltung besonderer Strafdrohungen in anderen Gesetzen ist insoweit entbehrlich. Es sind lediglich die entsprechenden Vorschriften, soweit erforderlich, dahin neu zu fassen, daß daraus die im Tatbild des § 122 StGB vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Ge-



heimhaltung eindeutig hervorgeht. Dies geschieht durch eine entsprechende Änderung des § 15 Abs. 5; außerdem muß § 20 insoweit aufrecht erhalten werden, als er auch die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch nichtbeamtete Geheimnisträger unter Strafe stellt.

#### Zu Art. I Z. 17:

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 soll in ihrer Fassung an das StGB angepaßt werden. Der letzte Satz soll beseitigt werden, da er im Hinblick auf die nunmehrige Fassung der Strafdrohung, die ohnehin gewährleistet, daß in schweren Fällen Freiheits- und Geldstrafe verhängt wird, entbehrlich ist. Die Wertgrenze soll auf 100.000 S erhöht werden, um zu bewirken, daß die Gerichte nur mit gewichtigen Verstößen befaßt werden. Die Obergrenze der Geldstrafe soll in Übereinstimmung mit dem Strafsystem des neuen StGB mit 360 Tagessätzen festgesetzt werden.

Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, die Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 Abs. 1 abweichend von § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, auf ein Jahr zu erstrecken. Dagegen wurden jedoch im Begutachtungsverfahren Einwände erhoben. Die vorgesehene Bestimmung scheint daher in der Außenhandelsgesetznovelle 1974 nicht mehr auf. Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 werden sohin auch künftig der normalen Verjährungsfrist nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1950 unterliegen.

#### Zu Art. I Z. 18:

Auch die Bestimmung des § 18 soll in ihrer Fassung an das StGB angepaßt werden. Dem besonderen Wesen dieser Strafbestimmungen entsprechend soll aber anders als bei den Einziehungsfällen des Strafgesetzbuches weiterhin ein Wertersatz vorgesehen werden. Die Fassung soll den anderen gesetzlichen Bestimmungen, die einen Wertersatz vorsehen, angeglichen werden. Die Vorschrift, wonach an die Stelle des Wertersatzes im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe zu treten hat, muß jedoch entfallen, weil eine solche Regelung im StGB nicht einmal im Zusammenhang mit der Nebenstrafe des Verfalles vorgesehen ist (vgl. § 20 StGB) und daher umsoweniger im Zusammenhang mit einer vorbeugenden Maßnahme, wie es die Einziehung ist, angeordnet werden kann.

#### Zu Art. I Z. 19:

Auf die Erläuterungen zu Z. 16 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 20:

§ 14 TP. 15 des Gebührengesetzes wird durch Anfügung einer Z. 5 im Abs. 3 ergänzt, durch

die bestimmt wird, daß Anträge auf Erteilung eines Sichtvermerkes gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1968 gebührenfrei sind.

#### Zu Art. I Z. 21:

Die derzeit im § 27 enthaltene Vollzugsklausel des Außenhandelsgesetzes 1968 wird den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 entsprechend neu gestaltet. Gleichzeitig wird sie an die Stelle des inzwischen außer Kraft getretenen § 26 gerückt und der alte § 26 auch formell aufgehoben.

#### Zu Art. I Z. 22:

Auf die Erläuterungen zu Z. 21 wird verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 23 bis 26:

Die Änderungen in den Warenlisten für die Ausfuhr (A 1 und A 2) und in den Warenlisten für die Einfuhr (B 1 und B 2) haben zwei Ursachen.

Zunächst sollen die Listen den Kompetenzbestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 angepaßt werden. Dementsprechend werden folgende Verschiebungen in den Warenlisten vorgenommen:

Aus der Kompetenz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wird die Tarifnummer 15.02 in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übertragen, und zwar in der Aus- und Einfuhr.

Aus der Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden in der Ausfuhr die Tarifnummern 07.02, ex 08.10 und 20.06 A und in der Einfuhr die Tarifnummern 07.02, 08.10, 19.03, 19.06, 19.07, 19.08, ex 20.01, ex 20.02, 20.03, 20.04, 20.05, ex 20.06 A, ex 20.07 (A 1, 2, 6, B 1, 2, 6, 7, ex B 5) und 23.05 A 1 in die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der beiden Bundesministerien zur Erteilung von Ausbeziehungsweise Einfuhrbewilligungen unberührt.

Das weitere Motiv für Änderungen in den Warenlisten ist eine Klarstellung in jenen Fällen, wo sich das als notwendig erwiesen hat, sowie eine weitere Anpassung an die Nomenklatur des Zolltarifs und an die Gegebenheiten der Zollverwaltung. Dieses Motiv trifft für alle jene Tarifnummern zu, die durch dieses Gesetz in ihrem Wortlaut oder in ihrer tarifarischen Bezeichnung eine Änderung erfahren, ohne daß die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung davon berührt wird. Es handelt sich in fast allen Fällen um lediglich formale Anpassungen, die keine Änderung des materiellen Umfangs der Bewilligungspflicht nach sich ziehen. Lediglich bei den Tarifnummern ex 13.03 A, ex 57.03 A,

ex 84.06 D und ex 84.40 A, sämtliche in der Liste B 1, war eine für die Zollbehörden unerläßliche Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Waren nach unterscheidbaren Kriterien nur dadurch möglich, daß in den betreffenden Positionen der bewilligungsfreie Teil geringfügig erweitert wurde.

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und den Vollzug der vorliegenden Novelle. Darüber

hinaus bestimmt er, daß Verordnungen auf Grund der durch die Novelle geänderten Fassung des Außenhandelsgesetzes 1968 bereits von dem auf deren Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können. Dies ist deshalb notwendig, weil auf Grund der durch die Novelle geänderten Fassung eine Reihe von Verordnungen, insbesondere jene über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- oder Einfuhrbewilligungen, neu erlassen werden und zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten müssen.

### Anlage zu den Erläuterungen zum Entwurf einer Außenhandelsgesetznovelle 1974

## Textgegenüberstellung

#### Geltender Gesetzestext

§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.

(2) Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von Waren, die nicht österreichischen Ursprungs sind, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifes (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung) zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(4) Die Bewilligungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte handelt.

(5) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne die nach Abs. 1, 2 oder 3 erforderliche Bewilligung ist verboten.

#### Gesetzesentwurf

§ 3. (1) Unverändert.

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 bis 89 und 93 des Zolltarifes (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung) im Wert von mehr als 10.000 S zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind.

(3) Wenn es zur Erfüllung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung die Ausfuhr von Waren ausländischen Ursprungs, die nicht in den Anlagen A 1 und A 2 zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, für bewilligungspflichtig zu erklären.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1 oder 2, nach einer Verordnung gemäß Abs. 3 oder gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

## 1155 der Beilagen

19

## Geltender Gesetzestext

§ 4. (1) Der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 und somit auch dem Aus- oder Einfuhrverbot nach § 3 Abs. 5 unterliegen jedoch nicht:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzung für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 14, 30 bis 40, 42 und 43 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen,
- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung), ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,
- c) die Aus- oder Einfuhr von Waren im kleinen Grenzverkehr, für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen vorgesehen sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, sowie die Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland oder im Zollgebiet verbleiben; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,
- e) die Aus- und Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland verbleiben,
- f) die Verbringung von aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1955) gebrachten Waren aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet,
- g) die Einfuhr von an den Bund preisgegebenen oder gemäß § 7 Abs. 4 letzter Satz des Zollgesetzes 1955 ebenso zu behandelnden Waren, sowie von im Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz 1958, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach diesem Bundesgesetz für verfallen erklärten Waren,

## Gesetzentwurf

§ 4. (1) Der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 unterliegen jedoch nicht:

- a) die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 14, 30 bis 40, 42, 43 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, zutreffen, und im Falle des ausländischen Rückwarenverkehrs die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,
- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung) befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager zollhängig geworden sind,
- c) unverändert,
- d) die Ein- oder Ausfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden, sowie die Einfuhr der im § 35 lit. a letzter Halbsatz und im § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz des Zollgesetzes 1955 genannten Waren; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,
- e) unverändert,
- f) unverändert,
- g) unverändert,

## Geltender Gesetzestext

- h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr,
- i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 1000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung aus einer Zollfreizone oder einem Zollager zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Lager auf Vormerkberechnung zum Absatz in den freien Verkehr entnommen werden,
- k) die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2600 S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 100 S, auf Arzneiwaren 500 S und auf Wein 500 S bis zu einer Höchstmenge von 100 Litern entfallen dürfen,
- l) die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2600 S, bei Lebensmitteln und Arzneiwaren jeweils 500 S nicht übersteigt,
- m) die Ausfuhr von Reiseandenken bis zum Wert von 13.000 S im Reiseverkehr,
- n) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 2600 S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 100 S und auf Wein 500 S bis zu einer Höchstmenge von 100 Litern entfallen dürfen,
- o) die Aus- oder Einfuhr von Sendungen karitativer Organisationen für karitative Zwecke,
- p) die Einfuhr von Gold im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von nicht als Zahlungsmittel geltenden Münzen (Handelsmünzen) durch die Oesterreichische Nationalbank,

## Gesetzentwurf

- h) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr; die Ausfuhr von ausländischen Rückwaren, für die der Einfuhrzoll nicht vergütet wird, sofern die Waren in jenes Land zurückgebracht werden, aus dem sie eingeführt wurden,
- i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 2000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung aus einer Zollfreizone oder aus einem Zollager zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Lager auf Vormerkrechnung zum Absatz in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Importeurs erfolgt,
- k) die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5000 S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200 S, auf Arzneiwaren 1000 S entfallen dürfen und bei der Einfuhr von Wein eine Höchstmenge von 100 Litern nicht überschritten werden darf,
- l) die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5000 S, bei Lebensmitteln und Arzneiwaren jeweils 1000 S nicht übersteigt,
- m) unverändert,
- n) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 5000 S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200 S entfallen dürfen und bei der Einfuhr von Wein eine Höchstmenge von 100 Litern nicht überschritten werden darf,
- o) unverändert,
- p) unverändert,

## 1155 der Beilagen

21

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| q) die Ausfuhr von Waren, die den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Devisengesetzes unterliegen,   | q) unverändert,               |
| r) die Aus- oder Einfuhr von Medaillen und außer Kurs gesetzten Münzen von numismatischer Bedeutung sowie die Ausfuhr von Briefmarken und sonstigen Waren der Tarifnummern 99.04 und 99.05 des Zolltarifes,  | r) die Einfuhr von Medaillen, |
| s) die Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 99.01, 99.02, 99.03 und 99.06 des Zolltarifes bis zum Wert von 75.000 S,   | entfällt,                     |
| t) die Einfuhr der im Artikel IV des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, BGBl. Nr. 187/1956, angeführten Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den Erfordernissen des Artikels IV entsprechen,  | s) unverändert,               |
| u) die Einfuhr der im Artikel 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zoll-erleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, angeführten Werbeschriften und Werbematerialien aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den im Artikel 2 festgesetzten Voraussetzungen entsprechen, | t) unverändert,               |
| v) die Einfuhr von Waren aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die im Artikel II Z. 1 des im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 180/1958, angeführt sind,                  | u) unverändert,               |
| w) die Einfuhr von lebenden Tieren, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen.  | v) unverändert.               |

(2) Soweit sich die im Abs. 1 angeführten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Waren beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Waren maßgebende Wert zu verstehen.

(2) Unverändert.

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 25.10 B, 31.03 A, 31.03 B und 31.04 des Zolltarifes findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Zollland vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wenn jedoch der Nationalrat nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme die Beschlußfassung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht abgewartet werden kann, weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde oder dadurch internationalen Verpflichtungen nicht rechtzeitig entsprochen werden könnte, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Verordnung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates in Kraft setzen. Versagt der Hauptausschuß des Nationalrates seine Zustimmung, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(4) Auf Ausfuhrsendungen von Waren der Tarifnummern 31.03 A, 31.03 B und ex 31.04 des Zolltarifs findet die Vorschrift des Abs. 1 lit. i dann keine Anwendung, wenn diese Waren im Inland der Preisstützung unterliegen. Für welche Waren dies zutrifft, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzustellen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 1 lit. n sind bei der Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren nicht anzuwenden.

§ 5. Im § 5 Abs. 1 und 2 hat es statt „das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

(2) Siehe oben.

## 1155 der Beilagen

23

## Geltender Gesetzestext

§ 6. (1) Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

- a) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für Waren der Anlagen A 1 und B 1,
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Waren der Anlagen A 2 und B 2.

(2) Besteht zur Erteilung der Bewilligung für den Austausch von Waren gegeneinander keine ausschließliche Zuständigkeit eines der beiden Bundesministerien nach Abs. 1, ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — sofern jedoch der Austausch von Waren auch Ware der Anlagen A 2 und B 2 oder nicht in den Anlagen genannte Waren der inländischen landwirtschaftlichen Urproduktion der Kapitel 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Zolltarifes oder Erzeugnisse aus diesen Waren, soweit diese unter die Kapitel 11, 20, 22 und 23 des Zolltarifes fallen, zum Gegenstand hat, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — zuständig.

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1

- a) die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen,
- b) einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

## Gesetzentwurf

§ 6. Im § 6 Abs. 1 und 2 hat es statt „das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“, statt „das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“, statt „eines der beiden Bundesministerien“ „einer der beiden Bundesminister“ und statt „mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ „mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ zu lauten.

§ 7. (1) Wenn dies einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderläuft, können im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 die Landeshauptmänner — sind jedoch die Bedingungen nur für bestimmte Bundesländer gegeben, die Landeshauptmänner dieser Bundesländer — durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, an Antragsteller, die ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

## Geltender Gesetzestext

(2) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann, sofern dies auf Grund internationaler Verpflichtungen, die die Republik Österreich durch ihren Beitritt zu multilateralen Vereinbarungen mit Staaten oder Staatenorganisationen übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, erforderlich ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

## Gesetzentwurf

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik Österreich übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte notwendig ist, kann in einer Verordnung gemäß Abs. 2 auch angeordnet werden, daß Bewilligungen durch die Zollämter bei der Einfuhr bestimmter Waren insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, nur erteilt werden dürfen, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine vom zuständigen Bundesministerium mit einem Sichtvermerk versehene Kopie der Rechnung oder Proforma-Rechnung vorgelegt wird, die mit den Abfertigungspapieren übereinstimmt. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

(4) Die zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorgelegte Rechnung oder Proforma-Rechnung muß alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung erforderlichen Angaben enthalten. Die Erteilung des Sichtvermerkes kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Seine Gültigkeit ist zeitlich zu befristen.



## 1155 der Beilagen

25

## Geltender Gesetzestext

(3) Jene Waren, für welche die Zollämter zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigt werden, sind im Falle der Ermächtigung gemäß Abs. 1 lit. b von den jeweils nach § 6 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien und im Falle der Ermächtigung nach Abs. 2 vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hiefür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Liefer- oder Abnehmerland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Liefer- oder Abnehmerland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(2) Die Bewilligungen sind zeitlich befristet und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein. Bei Börsewaren, die den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist es auch zulässig, daß die Einfuhrbewilligung auf denjenigen lautet, der dem Warenempfänger die Verfügungsmacht über die gelieferte Ware verschafft oder in dessen Auftrag dem Warenempfänger die Verfügungsmacht verschafft wird.

(3) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt

## Gesetzentwurf

(5) Jene Waren, für welche die Zollämter zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigt werden, sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 9. (1) Unverändert.

(2) Die Bewilligungen sind zeitlich zu befristen und nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die von ihnen gemäß § 7 ermächtigten Stellen sind verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens drei Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

werden, kann das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen. Für welche Waren dies zutrifft und welche Formblätter verwendet werden, ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte oder zur Durchführung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs als notwendig erweisen,
- b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,
- c) im Interesse der Kostenersparnis und Vereinfachung des Verfahrens Unternehmungen zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) unverändert,
- b) unverändert,
- c) unverändert.

§ 11. Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 können das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 11. Zur Überwachung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 12. (1) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gege-

§ 12. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhal-

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

benenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichem Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht  
notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind. Diese Anordnungen haben die zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für die Aus- und Einfuhr von Waren erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesministerien ein Beirat errichtet; ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7 Abs. 1, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über

tung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichem Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht  
notwendig ist. Für welche Waren die Vorlage von Ursprungszeugnissen (Ursprungsnachweisen) angeordnet wird und welche Formvorschriften gegebenenfalls einzuhalten sind, haben die zuständigen Bundesminister im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.

§ 13. Im § 13 hat es statt „durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und statt „durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet; ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 200.000 S

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

200.000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt wurden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 200.000 S entfällt weiters,

.....

c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesministerium vorzulegen ist,

(4) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird,
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

(3) Die im Abs. 1 Z. 2 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf Vorschlag der entscheidenden Interessenvertretungen, die in Z. 3 genannten Mitglieder (Ersatzmänner) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner, das in Z. 4 genannte Mitglied (Ersatzmann) auf Vorschlag der Oesterreichischen Nationalbank vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestellt.

zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

Im § 14 Abs. 2 lit. c hat es statt „dem gemäß § 6 zuständigen Bundesministerium“ „dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister“ zu lauten.

Im § 14 Abs. 4 hat es statt „vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und je ein Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung,
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird,
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

Im § 15 Abs. 3 hat es statt „vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ „vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu lauten.

## Geltender Gesetzestext

(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige sind, sofern sie nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen dazu verhalten sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 17. (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 werden vom Gericht als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 750.000 S geahndet, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezog, 50.000 S übersteigt. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 18. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder Abs. 2 können dem Täter oder Mitschuldigen gehörige Waren, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, für verfallen erklärt werden, wenn die Tat vorsätzlich begangen worden ist. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so kann auf den Verfall ihres Wertes, wenn dieser aber nicht ermittelt werden kann, auf die Zahlung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S erkannt werden (Wertersatzstrafe). Zugleich ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, die an die Stelle der Wertersatzstrafe zu treten hat, wenn diese uneinbringlich ist. Auf den Verfall dieser Waren kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

§ 20. (1) Wer die ihm nach § 15 Abs. 5 obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie Sachverständige, die während der Dauer ihrer Bestellung oder nach Erlöschen ihrer Funktion ein ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerten, werden vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

## Gesetzentwurf

(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 17. (2) Wer den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 100.000 S übersteigt.

§ 18. Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG. 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis zu 100.000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 20. Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach § 15 Abs. 5 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

§ 21. § 14 TP. 15 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 198/1962, BGBl. Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/1965 und BGBl. Nr. 44/1968, hat zu lauten:

„15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 5000 S ..... 15 S;
2. für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S.. 36 S;
3. für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt ..... 48 S;
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) ..... 75 S.

(2) Als Anmeldungen gemäß Abs. 1 gelten auch Ansuchen um Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungen oder um Erhöhung des bewilligten Wertes.

(3) Gebührenfrei sind:

1. alle sonstigen Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes, ausgenommen Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
2. Gleichschriften von Anmeldungen und von Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Fakturen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968.“

§ 26. (1) Die Einfuhr von Waren, auf die die Bestimmungen des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, in der geltenden Fassung, und die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der

§ 21. § 14 TP. 15 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der geltenden Fassung, hat zu lauten:

„15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz 1968

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 5000 S ..... 15 S;
2. für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S . 36 S;
3. für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt ..... 48 S;
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) ..... 75 S.

(2) Als Anmeldungen gemäß Abs. 1 gelten auch Ansuchen um Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungen oder um Erhöhung des bewilligten Wertes.

(3) Gebührenfrei sind:

1. alle sonstigen Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes, ausgenommen Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
2. Gleichschriften von Anmeldungen und von Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Rechnungen, devisenrechtlichen Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz des Außenhandelsgesetzes 1968;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968;
5. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerkes auf der Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1968.“

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

geltenden Fassung, Anwendung finden, ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nachgewiesen wird, daß nach den genannten Vorschriften ihre Inverkehrsetzung im Inland nicht verboten ist. Dies gilt auch für Waren, die nicht in den Anlagen B 1 und B 2 zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Auswärtige Angelegenheiten, für Gesundheit und Umweltschutz, für soziale Verwaltung und für Justiz betraut.“

(2) Die Einfuhr von Prämixen für Futtermittel ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Importware für die Beimengung zu Mischfuttermitteln nach dem Futtermittelgesetz zugelassen ist.

(3) Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten ist nur zulässig, wenn anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nachgewiesen wird, daß für den Kleinverkauf abgepackte Arzneiwaren oder für den Kleinverkauf nicht abgepackte, dosierte Arzneiwaren in abgepacktem Zustand in Österreich nach den für Arzneispezialitäten geltenden Vorschriften registriert sind.

(4) Die nach Abs. 1, 2 oder 3 erforderlichen Nachweise sind nicht zu erbringen,

- a) wenn die Einfuhr nach § 4 Abs. 1, ausgenommen jedoch lit. d und i, von der Beilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz befreit ist,
- b) wenn die durch Abs. 1 oder 2 erfaßten Waren für die Untersuchung oder Erprobung bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz beziehungsweise der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt oder deren Landesanstalten bestimmt sind, oder
- c) wenn für die durch Abs. 3 erfaßten Waren eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auszustellen, wenn für bestimmte Verwendungen, insbesondere zur klinischen Erprobung oder auf Grund ärztlicher Verschreibung, aus volksgesundheitlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

(5) Abs. 4 lit. a gilt sinngemäß auch für die Einfuhr von Waren, die nicht in den Anlagen B 1 und B 2 zu diesem Bundesgesetz genannt sind.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 treten 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

## Geltender Gesetzestext

## Gesetzentwurf

§ 27. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 1 lit. b und des § 12 sind die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und — sofern es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 handelt — auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 3 sind nach Maßgabe dieser Bestimmung die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 zweiter Halbsatz ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, sofern die vorstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(8) Mit der Vollziehung der §§ 19 und 21 ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 17, 18 und 20, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten, das Bundesministerium für Justiz betraut.

(9) Mit der Vollziehung des § 26 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Maßgabe des jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

§ 27. Entfällt.



## 1155 der Beilagen

33

Anlage A 1

(Bewilligungsliste für die Ausfuhr)

**Textgegenüberstellung**

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
		07.02	Gemüse, gefroren
		ex 08.10	Marillen, Zwetschken, Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premiers jus		
		20.06 A	Obstpulpe und Obstmark
27.10 I	Andere Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	27.10 I	Andere Waren dieser Nummer
ex 28.01	Fluor	ex 28.01 B	Fluor
ex 28.35 E	Molybdänsulfid	ex 28.35 E	Molybdänsulfide
ex 28.44	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide) ausgenommen: Rhodanbarium	ex 28.44	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide) ausgenommen: Bariumrhodanid (Rhodanbarium)
ex 28.47 E	Andere Salze der Metallsäuren ausgenommen: Kalium-, Natriummanganat und -permanganat	ex 28.47 E	Andere Salze der Metallsäuren ausgenommen: Kalium- und Natriummanganat sowie Kalium- und Natriumpermanganat
ex 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen ausgenommen: Ichthyol; ortho- und para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehrbasischen Bleisulfit-Sulfaten, mehrbasischen Bleisulfaten,	ex 38.19 L	Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: Ichthyol; ortho- und para-Dichlorbenzolgemische; Stabilisatoren auf der Grundlage von: mehrbasischen Bleisulfit-Sulfaten, mehrbasischen Bleisulfaten, mehrbasischen Bleiphosphiten, mehrbasischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallstearaten und komplexen Bleiverbindungen; feuerfeste Massen

34

1155 der Beilagen

Geltender Gesetzestext		Gesetzesentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
	mehrbasischen Bleiphosphiten, mehrbasischen Bleiphosphit-Sulfaten, Barium-Cadmium-Laurat, komplexen Barium-Cadmium-Verbindungen, Metallstearaten und komplexen Bleiverbindungen; feuerfeste Massen		
ex 39.07	Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Geräte der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11	ex 39.07	Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Waren der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11
44.13 B	Anderes Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	44.13 B	Andere Waren dieser Nummer
53.05 C	Spinnstoffe der Nummern 53.01 und 53.02, gekrempelt; andere gekämmte Spinnstoffe der Nummern 53.01 bis 53.04	53.05 C	Andere Waren dieser Nummer
ex 71.13	Halbwaren aus Silber oder Silberplattierungen, aus Gold oder Goldplattierungen, aus Platin, Platinmetallen, Platinplattierungen oder Platinmetallplattierungen	ex 71.13	Rohe oder unfertige Gold- oder Silberschmiedearbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 76.16 B	Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Geräte der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11	ex 76.16 B	Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger für Waren der Nummern 90.28, 90.29 und 92.11
ex 84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen ausgenommen: Milchseparatoren, Wäschezentrifugen, Zentrifugen zum Entölen von Metallwaren; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen für andere Industrien als die chemische Industrie	ex 84.18 B	Zentrifugen; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen ausgenommen: Milchseparatoren, Wäschezentrifugen, Zentrifugen zum Entölen von Metallwaren; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen für andere Industrien als die chemische Industrie
85.11 C	Andere elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich der Apparate für die thermische Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch die Wirkung kapazitiven Widerstandes; elektrische Löt- und Schneidmaschinen und -apparate	85.11 C	Andere Waren dieser Nummer
85.15 E	Andere Apparate und Geräte dieser Nummer	85.15 E	Andere Waren dieser Nummer

## 1155 der Beilagen

35

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
85.19 B	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke	85.19 B	Andere Waren dieser Nummer
ex 90.16 C	Andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen, Prüfen und Untersuchen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren ausgenommen: Auswuchtmaschinen, Libellen, Lineale, Planimeter, Scheitelbrechwertmesser, Wasserwaagen, Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte	ex 90.16 C	Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: Auswuchtmaschinen, Libellen, Lineale, Planimeter, Scheitelbrechwertmesser, Wasserwaagen, Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte
ex 90.19 D	Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen werden oder in deren Körper eingesetzt werden	ex 90.19 D	Andere Apparate und Vorrichtungen als Schwerhörigenapparate, welche die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden
90.20 D	Andere Apparate und Geräte dieser Nummer	90.20 D	Andere Waren dieser Nummer
ex 90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14 ausgenommen: Öldruckmesser und Benzinstandanzeiger für Kraftfahrzeuge	ex 90.24	Meß-, Kontroll- und Regulierinstrumente, -apparate und -geräte für gasförmige und flüssige Stoffe oder für das selbsttätige Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Standanzeiger, Zugregler, Durchflußmengenmesser, Wärmemengenmesser, mit Ausnahme der Instrumente, Apparate und Geräte der Nummer 90.14 ausgenommen: Benzinstandanzeiger für Kraftfahrzeuge, Öldruckmesser
ex 90.25	Belichtungsmesser (Photometer) ausgenommen: Mikrophotometer, die als Aufsatzgeräte für Mikroskope dienen	ex 90.25	Photometer, einschließlich Belichtungsmesser ausgenommen: Mikrophotometer, die als Aufsatzgeräte für Mikroskope dienen

36

## 1155 der Beilagen

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 92.11	Bild- und Tonaufnahmegерäte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen	92.11 B	Bild- und Tonaufnahmegерäte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen

Anlage A 2

(Bewilligungsliste für die Ausfuhr)

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:	02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren
A	von Hasen und Kaninchen	A	von Hasen und Kaninchen
ex B	von anderem Wild ausgenommen: Federwild	ex B	von anderem Wild ausgenommen: von Federwild
07.02	Gemüse, gefroren		
ex 08.10	Marillen, Zwetschken und Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker		
		15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus
20.06 A	Obstpulpe und Obstmark		
ex 35.02 B	Natürliches Eiweiß, flüssig	ex 35.02 B	Eialbumin, flüssig

Anlage B 1

(Bewilligungsliste für die Einfuhr)

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
		07.02	Gemüse, gefroren
		08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
		11.07	Malz, auch geröstet
ex 13.03 A	Pflanzensäfte; Agar-Agar und Verdickungsstoffe von Pflanzen	ex 13.03 A	Pflanzensäfte
15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus		
15.07 C 2	Sonstige pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert	15.07 C 2	Andere Waren dieser Nummer
ex 15.12	Hartraffinate	ex 15.12	Raffinierte, gehärtete Fette

## 1155 der Beilagen

37

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
17.05 B	Zucker, Sirup und Melasse, mit Aromen oder Farbstoffen versetzt, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zuckerzusatz	17.05 B	Andere Waren dieser Nummer
		19.03	Teigwaren
		19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
		19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
		19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao
		ex 20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker ausgenommen: Trüffeln
		ex 20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht ausgenommen: Trüffeln
		20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz
		20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)
		20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz
		ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe
20.07 B 3 b B 4 b	Andere Fruchtsäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02	ex 20.07 (A 1,2,6, B 1,2,3 b, 4 b,6,7, ex B 5)	Dicksäfte und andere Säfte von Äpfeln, Birnen und Weintrauben; andere Fruchtsäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Dicksäfte und andere Säfte, von Gemüsen, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol
23.05 A 2	Weinhefe, anders als flüssig	23.05 A	Weinhefe

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
25.23 C	Andere hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlene n sogenannten Klinkers), auch gefärbt	25.23 C	Andere Waren dieser Nummer
27.10 I	Andere Erdöle und Öle aus biruminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	27.10 I	Andere Waren dieser Nummer
ex 28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate ausgenommen: Natronwasserglas, Kaliwasserglas, fest	ex 28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate ausgenommen: Natronwasserglas und Kaliwasserglas, fest
29.03 B	Sulfonate von Kohlenwasserstoffen, soweit sie organisch grenzflächenaktive Stoffe darstellen	29.03 B	Sulfonate von Kohlenwasserstoffen, soweit sie organische grenzflächenaktive Stoffe darstellen
34.07 B	Modelliermassen, andere als zahnärztliche, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug aufgemacht	34.07 B	Andere Waren dieser Nummer
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate ausgenommen: natürliches Eiweiß, flüssig	ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate ausgenommen: Eialbumin, flüssig
38.19 L	Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: feuerfeste Mörtel und Putze, mit einem organischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent	ex 38.19 L	Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: feuerfeste Mörtel und Putze, mit einem anorganischen Bindemittel, auch mit einem organischen Bindemittel bis zu 5 Gewichtsprozent
ex 40.07	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen	40.07 A, B	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen
41.05 C	Anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nummern 41.06 bis 41.08	41.05 C	Andere Waren dieser Nummer
48.03 B	Anderes Pergamentpapier, Pergamentpappe und deren Nachahmungen, einschließlich des sogenannten Kristallpapiers, in Rollen oder Bogen	48.03 B	Andere Waren dieser Nummer
48.07 K	Andere Papiere und Pappen dieser Nummer	48.07 K	Andere Waren dieser Nummer

## 1155 der Beilagen

39

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 56.02 B	Spinnkabel aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffen (Zellwolle)	ex 56.02 B	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetat-spinnstoffen (Zellwolle)
57.01 A	Vorgarne (Lunten) aus Hanf, Hanfwerk und Hanfabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)	57.01 A	Vorgarne (Lunten) aus Hanf (Cannabis sativa), Hanfwerk und Hanfabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)
ex 57.03 A	Vorgarne (Lunten) aus Jute, Jutewerg und Juteabfällen (einschließlich Reißspinnstoff); Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern	ex 57.03 A	Vorgarne (Lunten) aus Jute, Jutewerg und Juteabfällen (einschließlich Reißspinnstoff)
ex 57.04 B 1 a	Kokosfasern, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht	ex 57.04 B 1 a	Kokosfasern, nicht auf Unterlagen, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht
71.05 E	Kantillen, Flitter und Flitterplättchen, aus Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert)	71.05 E	Andere Waren dieser Nummer
71.09 C	Pulver, Folien, Kantillen und dergleichen, aus Platin und Platinmetallen sowie Platin- und Platinmetallegerungen	71.09 C	Andere Waren dieser Nummer
ex 71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgenommen: assortierte, nicht zur Verwendung als Schmuckstücke geeignete Aufreihungen von Perlen und Edelsteinen der Nummern 71.01 bis 71.03	71.15 A 2, B	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen ausgenommen: assortierte, nicht zur Verwendung als Schmuckstücke geeignete Aufreihungen von Perlen und Edelsteinen der Nummern 71.01 bis 71.03
ex 73.03	Scheuerspäne	ex 73.03	Späne
77.03 B	Andere Waren aus Magnesium	77.03 B	Andere Waren aus Magnesium, nicht gegossen
81.02 C	Anderes Molybdän, verarbeitet	81.02 C	Andere Waren dieser Nummer
83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel aus unedlen Metallen	83.05	Mechaniken für Ordner, Schnellhefter und Lose-Blattsysteme, Büroklammern, Briefklemmen, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen
83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen
ex 84.06 D	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren ausgenommen: Vergaser für Kraftfahrzeugmotoren	ex 84.06 D	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren ausgenommen: Vergaser

40

## 1155 der Beilagen

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
ex 84.40 A	Rauhmaschinen für Strick- und Wirkwaren	ex 84.40 A	Rauhmaschinen für Strick- und Wirkwaren (ausgenommen deren Teile)
84.40 F	Andere Maschinen dieser Nummer	84.40 F	Andere Waren dieser Nummer
ex 85.08 B	Andere elektrische Start- und Zündvorrichtungen für Verbrennungsmotoren (Anlasser und dergleichen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter ausgenommen: Zündspulen, Magnetzündapparate	ex 85.08 B	Andere Waren dieser Nummer ausgenommen: Zündspulen, Magnetzündapparate
85.24 C	Andere Formteile und Waren, aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Bürsten für elektrische Maschinen, Kohlen für Lampen oder Mikrophone	85.24 C	Andere Waren dieser Nummer
95.05 B	Andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren daraus	95.05 B	Andere Waren dieser Nummer

Anlage B 2

(Bewilligungsliste für die Einfuhr)

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:	02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex A	von Hasen und Kaninchen	ex A	von Hasen und Kaninchen
ex B	von anderem Wild ausgenommen: Federwild	ex B	von anderem Wild ausgenommen: von Federwild
07.02	Gemüse, gefroren		
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker		
11.07	Malz, auch geröstet	15.02	Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert, einschließlich Premier jus
19.03	Teigwaren		
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse		



## 1155 der Beilagen

41

Geltender Gesetzestext		Gesetzentwurf	
Tarifnummer		Tarifnummer	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten		
19.08	Feine Backwaren (Konditorwaren, Biskuitwaren und anderes feines Gebäck), auch mit beliebigem Zusatz von Kakao		
ex 20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker ausgenommen: Trüffeln		
ex 20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht ausgenommen: Trüffeln		
20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz		
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren)		
20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz		
ex 20.06 A	Erdbeer- und Marillenpulpe		
ex 20.07 (A 1, 2, 6, B 1, 2, 6, 7, ex B 5)	Dicksäfte und andere Säfte von Äpfeln, Birnen und Weintrauben; andere Fruchtsäfte, mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, mit Ausnahme von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02; Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol		
23.05 A 1	Weinhefe, flüssig		
ex 35.02 B	Natürliches Eiweiß, flüssig	ex 35.02 B	Eialbumin, flüssig